

BGE 72 I 117

Bundesgericht (BGE), 1929-11-29, IT

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_72_I_117

FR: ATF 72 I 117

IT: DTF 72 I 117

Volltext

116 Verwaltungs- und Disziplinarrohtspflege. L'AFCinvoca la senOOOnza 29 novembre 1929 su ricorso Deftorine cons., nel la quale il Tribunale federale ha riC?nosciuto ehe l'investito d'un beoofieio canoniale dev'essere equiparato ad un usufruttuario. Ma la liOO non oonoorneva questo punto sul quale le parti erano d'accordo ; la questione da risolvere era tutt'altra. Si trattava infatti di decidere se, oltre l'imposta ordinaria sulla sostanza come tale (non sul reddito di essa), fosse lecito assoggettare l'inveBtito del beneficio a l'imposta sul reddito del lavoro. La suddetta senOOOnza non pregiudica quindi la presente decisiooo.

4. - Se la natura del diritto di godimento del benefi- ciatosui beni del beneficio non si pul> definire in modo sicuro, la posizione. del beneficio, come persona giuridica, e inveoo tale ehe non si potrebbe comparare eon' quellS. del nudo proprietario. La proprieta del benefieio non e defieieno, ma piena e permetoo alla persona giuridica di esercitare integralmente il compito ehe le e devoluto come istituto equiparabile ad una fondazione. Se il suo diritto di disposizione non e paragonabile 80 que110 di una persona fisica 0 di una corporazione, gli e perehe, cometutOO le fon.dazioni, 180 sua volonta e vincolata da uno scopo ehe costitmsoo la sua ragione d'essere, espresso nel suo statuto. I diritti del beneficio non sono limitatidai diritti del bene~ ficiato, ma gli uni e gli altri sono armonicamenOO regolati daUo statuto dell'istituzione sOOssa. Udiritto di godimento del benefieiato non si oppone al diritto di' proprieta del benefioio. Mentre la uuda proprieta auno stato anormale, ehe ha caratooreoomporario e cessa con l'estinzione dell'usufrutto, la situazione del benefieio edel benefieiato e stabile: salvo' i brevi periodi in cui l'uffieio e vacante, f diritti del beneficio e quelli dei sucessivi beneficiati possono eoesisOOre per una durata indefinita. COSl stando le cose, rimposta per la difesa nazionale incomberebbe, nel l amisura ineui eolpisce la sostanza, al beoofieio (nella sua qualita diproprietario), se non ne fosse esonerato in virtu dell'art. 16DIN, trattandosi di beni destinati ad un servizio pubblico.

Bundesroohtliche Abgaben. NO 23. 111 Il reddito riscosso personalmente dal beneficiatonon e invece equiparabile ad un reddito destinato 804 un servizio pubblico : esso serve infatti a far fronte alle spese personali del benefieiato ehe e preposto ad un servizio pubblico. A questo proposito, il benefioiato non dev'essere trattato diversamente dal funzionario statale ehe compie un servizio pubblico, ma il eui salario non e esooora, to dall'imposta. Lo sOOso vale per i beni destinati alla manu- OOnzione 0 alle riparazioni della ehiesa: l'istituto 0 laoor- porazione ehe assume queste spese non e imponibile. Invece, l'imprenditore 0 l'operaio ehe e flettua i lavori non pul> pretendereche le somme pagategli siano destmate 801 culto e quindi esenti dal l'imposta. Il Tribunale /eilerale pronuncia : Il ricorso e parzialmenOO ammesso 001 senso ehe la deoisiooo impugnata e annullata e il eanonico Micheie Toniamiehel dev'essere imposto sul reddito di 4200 fr. ehe gli frutta il BUO beneficio canoniale. Nel rimanenOO il ricorso e respinto. 23. Auszug aus dem Urteil vom 12. JuU 1948 i. S. H. gegen eidg. Stenerverwbлтng. WarenumBatzBteuer. 1. Die . Steuerverwaltung darf die. für den Bestand undUmfa.ng der Steuerpflicht massgebenden

Umsätze nach Ermessen festsetzen, wenn keine oder keine zuverlässigen buchmässigen Aufzeichnungen des Steuerpflichtigen vorhanden sind (Erw. I-li). 2. Der Grossist, der sein Recht auf steuerfreien Engrosbezug nicht ausübt, sondern sich Steuern überwälzen lässt, kann diese mit seiner eigenen Steuerschuld nicht verrechnen. Ausnahmefall: rückwirkende Eintragung ins Grossistenregister (Erw. 6). I 11 II p 8t BUr le chiffre d'affaires. 1. Lorsque le contribuable n'a pas tenu de comptabilité on n'est tenu qu'une comptabilité insuffisante, le fisc est autorisé à fixer par appréciation les chiffres d'affaires déterminants du point de vue de l'assujettissement à l'impôt et du montant de l'obligation fiscale (consid. 11. li). 2. Le grossiste qui ne fait pas usage de son droit de franchise d'impôt pour ses achats en gros, mais se laisse transférer l'impôt, 118 Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege. impôts ne peut opérer la compensation avec sa propre dette fiscale. Exception en cas d'inscription rétroactive dans le registre des grossistes (consid. 6). Imposta sulla cifra d'affari. 1. Se il contribuente non ha tenuto contabilità o ha tenuto una contabilità insufficiente, il fisco ha il diritto di fissare in via di apprezzamento le cifre d'affari determinanti per l'assoggettamento all'imposta e l'ammontare dell'imposta (co. 1-5). 2. TI grossista che non si vale del suo diritto di esenzione dall'imposta per i suoi acquisti all'ingrosso, ma prende a suo canone l'imposta, non può operare la compensazione con il debito fiscale. Eccezione nel caso di iscrizione retroattiva nel registro dei grossisti (consid. 6). A. ~ Der Beschwerdeführer, Metzger in F., war zunächst mit Wirkung vom 1. Januar 1933 als Grossist nach Art. 9 I b WUSTB eingetragen worden. Nachdem die eidg. Steuerverwaltung (EStV) bei ihm eine Kontrolle vorgenommen hatte, versetzte sie den Beginn der Steuerpflicht auf den 1. Oktober 1941 zurück und forderte für die Steuerperioden vor dem 31. März 1945 Steuern von Fr. 6519.90 nebst Verzugszins (Einspracheentscheid vom 18. April 1946). Der Begründung des Entscheides ist zu entnehmen: Der Einsprecher bestreite nicht mehr, seit dem 1. Oktober 1941 als Grossist steuerpflichtig zu sein. Seine frühere Behauptung, im Jahre 1940 einen Umsatz von weniger als Fr. 35,000.- erzielt zu haben, sei denn auch widerlegt. Der Einsprecher sei der Buchführungspflicht nach Art. 34 I WUSTB nicht nachgekommen. Er habe wiederholt selbst bestätigt, keine Buchhaltung zu führen. Seine «, buchmässigen Aufzeichnungen », auf die er nun verweise, seien unzuverlässig, wie ein Vergleich seiner verschiedenen Angaben gegenüber der EStV ergebe. Unter diesen Umständen sei die EStV auf eine Schätzung nach pflichtgemässem Ermessen angewiesen. Durch Multiplikation der durch die Kontrolle der Fleischschau ausgewiesenen Schätzzahlen mit den durchschnittlichen Bruttoerlöswerten nach KESSLER (Steuererschätzungs-Erfahrungen, Zürich 1944) ergebe sich für die in Frage stehenden Steuer-Bundesrechtliche Abgaben. N° 23. 119 perioden ein Umsatz von Fr. 510,379.-. Der Einsprecher beanstandete die Anwendung der Kessler'schen Ansätze zu Unrecht. Sie seien Durchschnittswerte, die für jede Tiergattung, jedes Kalenderjahr und jeden Kanton getrennt ermittelt worden seien. Die mittleren Gesamterlös-Werte basierten auf den durchschnittlichen Schlachtgewichten jedes Jahres und berücksichtigten so die Tatsache, dass, seitdem die eidgenössische Viehannahmestelle, das Vieh zuteile, die Metzger oft mit leichteren Tieren vorlieb nehmen müssen. Die Ansätze für Kälber nähmen überdies noch besonders auf die leichten Tiere (Wurstkälber) Rücksicht. Das im vorliegenden Falle angewendete Verfahren sei nach den Ausführungen Kesslers gerade auf ländliche Betriebe zugeschnitten. Vom Umsatz von Fr. 510,379.- seien Engroslieferungen an Grossisten im Schätzwerte von Fr. 138,943.50 abzuziehen (ausgewiesene Lieferungen im Betrage von Fr. 147,873.90, abzüglich einer nach Art. 34 II WUSTB auf Fr. 8930.40 zu schätzenden Summe für Lieferungen vor dem 1. Oktober 1941 und nach dem 31. März 1945), so dass

der steuerbare Umsatz noch Fr. 371,435.50 ausmache. Die Steuer hierfür, berechnet zu 2 %, dem Satze für Detail-, Lieferungen, betrage Fr. 7428.70. Der Einsprecher könne nach dem Gesetz die auf ihn überwälzten und von ihm - ungeachtet seiner Grossisten- eigenshaft - bezahlten Steuern von Fr. 3635.15 für Engrosbezüge in der Zeit vom September 1942 bis 10. Januar 1944 nicht abziehen. Es werde auf das Urteil des Bundesgerichts vom 23. März 1945 in Sachen U. verwiesen. Aus Billigkeitsgründen habe indessen die EStV in Fällen rückwirkender Eintragung dem Grossisten stets gestattet, die beim Bezug von Wiederverkaufswaren an Grossisten bezahlten Überwälzungsbeträge für die Zeitspanne zwischen dem Beginn der Steuerpflicht und dem Datum der Eintragung im Grossistenregister abzuziehen. Im vorliegenden Falle sei Gutschrift zu erteilen für die Steuerperioden vor dem 1. Januar 1943. Nach Art. 34 II WUSTB 120 Verwaltungs- und Disziplinarrechtspfl. ege. kÖDlle der in diese Zeit fallende Anteil auf ein Viertel oder Fr. 908.80 festgesetzt werden. Um diesen Betrag ermässige sich die Steuerschuld auf Fr. 6519.90. B. - Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde beantragt H., dieser Entscheidung sei aufzuheben und die EStV sei anzuweisen, seine « buchmässigen Aufzeichnungen » nun endlich einzusehen, die Kessler'schen Zahlen als für seinen Betrieb nicht massgebend zu erklären, seine Engroslieferungen in vollem Umfange gutschreiben und die bereits bezahlten Umsatzsteuern voll anzurechnen. O. --., Die EStV schliesst auf Abweisung der Beschwerde. D. - Auf Aufforderung des Instruktionsrichters des Bundesgerichts hat der Beschwerdeführer die « buchmässigen Aufzeichnungen » eingesandt. Daß Bundesgericht zieht in Erwägung : 1. - Nach dem Warenumsatzsteuerbeschluss ist die EStV befugt, über die Tatsachen, die für die Feststellung des Bestandes oder Umfanges der Pflicht zur Steuer auf dem Warenumsatz im Inland erheblich sind, von den Steuerpflichtigen oder mutmasslich Steuerpflichtigen, ihren Kunden und Lieferanten und den Behörden alle erforderlichen Auskünfte, Nachweise und Belege zu verlangen (Art. 4 II). Sie ist berechtigt, bei Personen und Gesellschaften, die als Steuer- oder Auskunftspflichtige in Betracht fallen, Kontrollen vorzunehmen und sich die Bücher, Geschäftspapiere und Urkunden vorlegen zu lassen, die für die Feststellung der Steuerpflicht und die Steuerberechnung dienen können (Art. 35). Nach Art. 34 I hat der Steuerpflichtige seine Geschäftsbücher so einzurichten, dass sich daraus die Tatsachen, welche zur Feststellung des Bestandes und Umfanges der Steuerpflicht von Bedeutung sind, leicht und zuverlässig ermitteln lassen. Wo die buchmässige Feststellung einzelner für die Bemessung der Steuerpflicht wesentlicher Tatsachen für die Steuerpflichtigen eine übermässige Belastung darstellen würde, kann eine annäherungsweise Ermittlung zugelassen werden (Art. 34 II). Darüber hinaus muss die EStV für den Fall, dass überhaupt keine oder keine zuverlässigen buchmässigen Aufzeichnungen vorhanden sind, auch ausserhalb eines Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung oder sonstiger Widerhandlungen (Art. 36 ff.) befugt sein, von den allfälligen Angaben des Steuerpflichtigen in der Anmeldung (Art. 30) und in den Abrechnungen über die vierteljährlichen Steuerperioden (Art. 25) abzuweichen und die für den Bestand und Umfang der Steuerpflicht massgebenden Umsätze ermessensweise festzusetzen. Dies ergibt sich aus den Vorschriften über Buchführung und Kontrolle und aus Art. 5, wonach die EStV eine Entscheidung z. B. dann treffen kann, wenn der Steuerpflichtige die « im Anmelde-, Abrechnungs-, Zahlungs- oder Kontrollverfahren erfolgenden Beanstandungen nicht anerkennt » (Abs. 1 b). Die Ergebnisse der Steuerkontrolle können also dazu führen, dass die « Selbstveranlagung » des Steuerpflichtigen durch eine Art amtlicher Veranlagung berichtet wird (vgl. BLUMENSTEIN, System des Steuerrechts, S.

243 f., 271 f.). Eine solche Schätzung muss sich notwendig auf Vermutungen stützen. Was verlangt werden kann und muss, ist illur, dass sich die Steuerbehörde über die Haltbarkeit ihre~ Vermutungen soweit möglich ver- gewissert, bevor sie eine Ermessensschätzung vornimmt. Im übrigen hat das Bundesgericht nur zu prüfen, ob bei der Berechnung offensichtliche Fehler oder Irrtümer unter- laufen sind (Art. 104 II 00). 2. - Der Beschwerdeführer behauptet, seine «buch- mässigen» Aufzeichnungen entsprächen den Anforderun- gen von Art. 34. I WUStB. Die Vorinstanz durfte aber ohne Verletzung dieser Bestimmung das Gegenteil anneh- men. Sie konnte sich dafür auf die Bestätigung des Ammannamtes von F. vom 27. Oktober 1945 stützen, welche auf jenen Aufzeichnungen beruht, wie in der Urkunde selbst erklärt und durch die Einsicht in die Aufzeichnungen be- stätigt wird. Nachdem der Beschwerdeführer wiederholt selbst das Bestehen einer Buchhaltung verneint hatte und 122 Verwaltungs- und Disziplinarrechtspfllege. mehrmals zur Einreihung seiner sämtlichen Beweismittel aufgefordert worden war, durfte sich die Vormstanz mit der schliesslich vorgelegten Bestätigung des Ammannamtes begD.ügen~ Die Begründung, die der angefochtene Ent- scheid für die Unzuverlässigkeit der Aufzeichnungen gibt, ist nicht zu beanstanden. Der Beschwerdefill,rlrer welldet ein, er habe anfänglich die Ausgaben als Umsatzange- sehen, was die Unstimmigkeiten « zum Teil» erkläre; erst später habe ihm ein Steuerkommissär auseinander- gesetzt, dass es auf die Gesamteinnahmen ankomm~ Durch diese blosser Behauptung werden aber die Ausführungen der Vorinstanz nicht widerlegt, abgesehen davon, dass sie z. B. für das Jahr 1941 schon deshalb nicht zu~ treffen kann, weil damals naoh den Aufzeichnungen für den Vieheinkauf allein Fr. 52,215.- ausgelegt wurden, also wesentlich mehr als « ca. Fr_ 32,000.-» (Umsatz nach der Meldung vom 8. Januar 1943). Sodann wird die auffällige Tatsaohe, dass nach den Aufzeichnungen die Einnahmen im Jahre 1940 (Fr. 33,366.-) um Fr .. 540.- geringer als die Kosten für Viehankäufe (Fr. 33,906.-) waren, durch die Behauptung des Beschwerdeführers, er habe Ende 1940 grosse Vorräte angelegt, die er erst in den folgenden Jahren abgesetzt habe, nicht ausreichend erklärt. Zudem fassen die Aufzeichnungen der Jahre 1941 ff. die Einnahmen niobt einmal täglich, wie es noch im Jahre 1940 geschah, sondern nur noch mpnatlich zusammen. Es ist klar, dass auf Grund derart summarischer Angaben die Umsätze nicht zuverlässig festgestellt werden können. Die Vorinstanz war unter diesen Umständen berechtigt, die für den Bestand und Umfang der Steuerpflicht mass- gebenden Umsätze nach Ermessen zu schätzen. 3. - Für die vierteljährlichen Steuerperioden vom 1. Oktober 1941 bis zum 31. März ·1945, um die es sich hier handelt, ist der Beschwerdeführer steuerpflichtig, sofern und solange er Grossist war, d. h. als Hersteller während des letzten der jeweiligen Steu!lrperiode voraus- gehenden Kalenderjahres im Inländ für mehr als Fr. Bundesrechtliche Abgaben. N° 23. 123 35,000.- Waren geliefert hatte (Art. 8 I a, 9 I b und II, 32 WUStB).Er scheint heute wieder behaupten zu wollen, er sei nicht schon vom 1. Oktober 1941 an steuerpflichtiger Grossist gewesen. In der Tat betrug der Umsatz im Jahre 1940 naoh den « buchmässigen» Aufzeichnungen nur Fr. 33,366.-. Die Vormstanz durfte aber nach dem Aus- geführten diese Zahl als wesentlich zu niedrig ansehen. Ihre Annahme, der Umsatz habe Fr. 35,000.- überstiegen, ist nicht offensichtlich unrichtig. Sie stützt sich vor allem auf die eigenen Angaben des Beschwerdeführers über die Kosten des Viehankaufs im Jahre 1940 und auf die von ihm selbst als angemessen erklärte Bruttogewinnmarge von 20 %. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Umsatz noch weniger als den auf diese Weise berech- neten Betrag von rund Fr. 40,000.- ausmachte. Dass er in den folgenden Kalenderjahren immer Fr. 35,000.- überstieg, ist nicht bestritten. Der Beschwerdeführer ist somit für sämtliche in.

Frage stehenden Steuerperioden steuerpflichtig. 4. - Als Gegenstand der Warenumsatzsteuer kommen im vorliegenden Falle in Betracht die Umsätze, die der Beschwerdeführer durch Warenlieferungen im Inland, die nicht Engroslieferungen an Grossisten sind, getätigt hat (Art. 13 I a, 14 I a WUSTB). Der Umsatz ist gleich der Summe der während der jeweiligen Steuerperiode eingemommenen Entgelte (Art. 20 I a). Für die Berechnung der zu versteuernden Umsätze war die Vorinstanz mangels sonstiger tauglicher Grundlagen auf die durch die amtliche Schlachtkontrolle nachgewiesenen Stückzahlen angewiesen. Das Ergebnis der Multiplikation dieser Zahlen mit den Durchschnittserlöswerten nach Kessler ist nicht offensichtlich unrichtig. Der Beschwerdeführer wendet ein, die Erfahrungsziffern Kesslers seien den Verhältnissen seines Betriebes nicht angepasst. Insbesondere macht er geltend, er habe sehr viel Kuhfleisch zu niedrigen Preisen an die Armee geliefert und fast ausschliesslich Wurstkälber geschlachtet; nicht schwere Kälber wie die Stadtmetzger. 124 Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege. Diese Einwände sind aber durch die zutreffenden Erwägungen des angefochtenen Entscheides widerlegt. Obriegen liess sich anhand der Aufzeichnungen des Beschwerdeführers nicht nachprüfen, wieviel er aus Militärlieferungen eingenommen hat, da diese zusammen mit dem Ladenverkauf in einem einzigen Posten zusammengefasst sind. Der Beschwerdeführer verweist sodann darauf, dass die Kessler'schen Zahlen nur bis 1943 reihen. Er wird aber dadurch, dass die Vorinstanz die Werte für 1943 auch für 1944 und 1945 übernommen hat, in Anbetracht der Preissteigerung nicht benachteiligt, sondern begünstigt. 5. - Unbegründet ist auch das Begehren des Beschwerdeführers um vollen Abzug der Engroslieferungen an Grossisten im Betrage von Fr. 147,873.90. Es ist weder geltend gemacht noch sonstwie ersichtlich, dass die Vorinstanz den auf Fr. 8930.40 geschätzten Teil, der auf Lieferungen vor dem 1. Oktober 1941 und nach dem 31. März 1945 entfällt, augenscheinlich unrichtig berechnet hat. Die Schätzung stützt sich auf Angaben der betreffenden Bezüger. 6. - Mit Recht hat die Vorinstanz es abgelehnt, den Beschwerdeführer die Steuern von Fr. 3635.15, die er einem Lieferanten für Engrosbezüge vergütet hat, in voller Höhe mit der eigenen Steuerschuld verrechnen zu lassen. Wenn ein Grossist in dieser Weise von seinem Recht auf steuerfreien Bezug (Art. 14 I a WUSTB) nicht Gebrauch macht, entbindet ihn dies nicht von der Steuerpflicht für seine eigenen Lieferungen (Urteil des Bundesgerichts vom 23. März 1945 i. S. U., Erw. 2, nicht publiziert). Lediglich in Fällen rückwirkender Eintragung ins Grossistenregister gestattet die EStV dem Steuerpflichtigen die Verrechnung der Beträge, die er sich bisher hat überwälzen lassen, ohne jenes Recht auszuüben. Diese Befugnis kann sich nur auf die Steuerperioden erstrecken, für die er nachträglich steuerpflichtig erklärt worden ist. Auf eine weitergehende Verrechnung kann er billigerweise nicht Anspruch erheben. Hier durfte der abzugsberechtigte Teil auf ein Viertel der I I Registersachen N 24 oder Fr. 908.80 geschätzt werden; denn von der gesamten Zeit von rund 16 Monaten (September 1942 bis 10. Januar 1944), während der die 'Oberwälzungsbeträge bezahlt' wurden, entfallen etwa 4 Monate auf die Zeit bis Ende Dezember 1942, für welche die Verrechnung einzig zulässig ist. Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Beschwerde wird abgewiesen. H. REGISTERSACHEN REGISTRES 24 .. Urteil der I I Registersachen vom 24. März 1946 i. S. Ziller und Dr. Drin gegen eidgen. Amt für das Handelsregister. Handeintrag. Firmabezeichnung. Voraussetzungen für die Zulässigkeit' des Firmazusatzes «Treuhand- und Revisionsbüro». Inscription au registre du commerce. Raison de commerce. Conditions requises pour pouvoir ajouter à la raison de commerce les mots : « Bureau fiduciaire et de revision ». IBCrizione nel registro di commercio,

designazione della ditta. Condizioni richieste per poter aggiungere alla designazione della ditta le parole : «Ufficio fiduciario e di revisione ». ..4.- W. Zilier, bisher Chefbuchhalter und Prokurist in einer A.-G. mittlerer Grösse. und Dr. jur. H. Brinbeabsichtigen die Gründung einer Kollektivgesellschaft, die sie unter der Firma «W. Zilier & Co., Treuhand- und Revisionsbüro » im Handelsregister des Kantons Basel- Stadt eintragen lassen wollen. Als Zweck der Gesellschaft soll angegeben werden:
«Vermögensverwaltung, Führung von Buchhaltungen aller Systeme, Bilanz-, Revisions- und Prüfungsarbeiten, Erbschafts- und Steuerarbeiten, 'Ober-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.